

V C  
5018<sup>2</sup>





h.





Vc  
5018<sup>a</sup>

Der  
 Königliche Engelländische  
 hochberühmte  
 Ritter-Orden  
 S. Georgen/und des Harters/  
 Als  
 Der Durchlauchtigste Fürst und Herr/  
**Dr. Johann Georg**  
 der Äldere/  
 Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/  
 des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst Land-  
 Graff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/auch Ober-und  
 Nieder-Lausitz/Burggraff zu Magdeburg/Graff  
 zu der Mark und Ravensberg/Herr zu  
 Ravensstein/  
 Auch  
 hocherwehltet  
 Ritter und Gesellschaffter  
 Des Königlichen Engelländischen hohen Ritter-Ordens  
 S. Georgens und des Harters oder Hosenbands/  
 das hochansehnliche  
 Ritter-Ordens-Fest/  
 in Dero Chur-Fürstl. Residenz und Haupt-Bestung Stadt  
 Dresden/am 23. April. 1678. mit herrlichen Solenniteten feyer-  
 lichst wiederumb begiengte/  
 Aus D. Benjamin Leubers / weyland Chur-Fürstl. S. Rathes  
 und Cammer-Procuratoris in Ober-Lausitz/  
 und anderer berühmter Auctorum, glaubwürdigen Schrifften/  
 unterthänigst-gehorsamst  
 abgefasset  
 Von  
**Johann Caspar Horn/D.**

DRESDEN/  
 Gedruckt bey Christoph Baumann.





An den Durchlachtigsten Chur-Fürsten zu  
Sachsen/und Burggraffen zu Magdeburg 2c.

seinen gnädigsten Herrn,

Als König Eduard der Dritte hat gestiftet/  
Als Er das Drachen-Haubt großmüthig ausgethan/  
Das Sein Britannien mit Heeres-Macht vergiftet;  
Nehmt Grosser Sachsen-Held alhier in Gnaden  
an.

Ihr Anderer Georg und Vater unsers Landes/  
Der dieses Ordens-Fest hochfeyerlich begehrt/  
Und als ein Rittersmann des blauen Garter-Ban-  
des/

mit tapffern Muth sich zeigt der Britten Majestät.

Es kröne dieses Fest des theuren Helden-Sachsen  
mit allem Wohlergehn/der Herkog dieser Welt:  
Laß auch den Rauten-Kranz noch ferner glücklich wachsen/  
befreyt vor allen Gifft/ zum blauen Sternen-Zelt!

unterthänigst übergeben

Von

Joh. Gaspar Horn D.



Vom Ritter-Orden S. Georgen/und des Garders.

**E**s hat die Heldenmüthige Großmüthigkeit die alleredelsten Gemüther zu iederzeit also angefeuert / daß Sie bendes mit tapffern Muth ihre Feinde zu überwinden / als auch mit Güthigkeit ihre Freunde sich zuverbinden / einen unsterblichen Ruhm der Nachwelt glorwürdigst hinterlassen haben. Diese unvergleichliche Tugend hat dem Themistochli, siegbar sich zuerweisen / so manche schlafflose Nächte verursacht. Durch diese Helden: Sonne hat Titus Vespasianus keinen Tag mit Willen ohne mildgüthige Bestrahlung verlohren dahin gehen lassen. Dieser angenehme Trieb hat Alexandrum Magnum so weit gebracht / daß Er von sich selbst zu rühmen pflegen: Er were nicht nur durch Tapfferkeit / sondern auch durch Wohlthun / von niemand übertroffen. Dergleichen auch dem Herculi, Ptolomæo Philadelpho, und andern hochansehnlichen Helden mehr / zum unvergänglichen steten Gedächtnis nachgerühmet wird. Und eben diese Großmüthigkeit ist der geheime Ursprung / woraus so viel Schild und Helme / Scepter und Kronen / Palmen und Lorber-Zweige / Statuen und Pyramiden / wie auch sonderlich so viel Ritterliche Orden / mit ihren Geheimnisvollen Symbolis und Emblematis, entsprungen sind. Unter welchen Orden denn vor andern nicht unbillig / der weitberühmte und vortrefflichste Königlische Engelländische Ritter-Orden S. Georgens / als der hellstrahlende Mond unter den andern Sternen / allerherrlichst hervor leuchtet / welcher / wie er durch sonderbare Großmüthigkeit glücklich gestiftet / also auch nun in die 300. Jahr / von vielen Kaysern / Königen / Herzogen und Fürsten / Graffen und Freyherrn / auch andern hohen Standes-Personen mehr / großmüthigst ist geführet und erhalten worden. Von dieses Ritter-Ordens Ursprunge / Obristen und Rittern / Statuten / Ornat, dignitet und solennitäten / folgender Bericht kürzlich ertheilet wird.

I. Von dem Nahmen und Ursprunge dieses Ordens.

**D**ieser Königlische Engelländische Orden wird genennet S. Georgens und des Garters oder Rosenbandes / *lc. der Garter-Orden; Ordo Periscelidis, Order off the Garder / l'ordre de la Jarettiere.* Von dessen Nahmen und Ursprung unterschiedene Meinungen vorhanden sind. Etliche wollen anführen den heiligen Georgium, welcher ein Ritter aus Cappadocia sol seyn gewesen / der den grausamen Drachen oder Lindwurm / so in seinen Vaterlande zu Silæa in Eubien grossen Schaden gethan / auch des Königs Tochter ergreifen und verschlingen wollen / mit bewehrter Hand umgebracht habe / der auch den Christlichen Glauben angenommen / und nach ausgestandener Marter in die Zahl der Heiligen gekommen sey. Wie solches aus dessen legendâ bekandt. *Vid. Calendarium Sanctorum Vincentij Sturmij ad d. 23. April.* Diesen heiligen Ritter nun sollen die Könige in Engelland zu ihren Patron und Schutzherrn erwehlet / und zu dessen Ehren / zum Ornat dieses Ritter-Ordens / unter andern einen Umhang / daran der Ritter S. George / wie er den Drachen umbringet / hanget / verordnet haben.

Andere erzehlen von dem Garder / oder blauen Hosenbande diese Geschichte / oder vielmehr Gedichte: Es habe einmahls Eduardus III. König in Engelland mit des Graffen von Salisburg Tochter / Adelheiten / einen Tanz gehalten / worinnen Ihr ein Knieband / oder Riemen / aufgegangen und entfallen wäre / welchen der König so bald aufgehoben / und / als der umstehende Adel überlaut zu lachen angefangen / (wodurch der Gräffin eine sonderbare Röthe ausgejaget worden) sich alsbald vernehmen lassen:



Hony soit qui mal y pense, das ist: Schande bestehe dem/ der arges gedenket: Ja es werde ehestes Tages die Zeit kommen/daß die Jenigen/so dieses Band aniezo verlachten/dasselbige mit höchster veneration und Ehrerbietung annehmen würden. Und darauf hätte der König Eduardus diesen Ritter-Orden des Hosenbandes/welches die Engelländer Garder nennen/angefangen und gestiftet. *Limnaus de jure publ. l. 6. cap. 2. n. 26. Autor Archontologia de origine Ordinum Militarium. cap. 32. p. 8. Cyriac. Spangenberg. p. 1. Adelspiegels. lib. 11. c. 17.*

Alleine daß solches beydes/keine glaubwürdige Geschichte sind/erhellet daraus/daß König Eduardus III. ein großmüthiger/tapfferer und glücklichlicher/auch tugendhaffter hochverständiger und Gottesfürchtiger Herr und König in Engelland gewesen/wie denn Jhn die Historici nicht gnugsam loben können/auch seine Feinde/ die Franzosen / selbst Jhme dergleichen Ruhm ertheilen müssen. *Joan. Tritemius in Chron. Hirsaugiensi, A. 1338. Paulus Aemilius de Reb. gest. Francorum lib. 9. c. 2. § 3. Joann. Tilius in Chron. de Regibus Francorum ab A. 1335. § seq. usq. 1379.* So haben auch die zu dieses Königes Eduardi III. Zeiten und Regierung florirende Waldenser und Pauperes de Lugduno, Jhme dem König die Augen sattfam eröffnet/daß Er sonder allen Zweifel wohl gewußt / was er von den Heiligen halten und glauben sollen.

Ist demnach dieses die sicherste Meynung / daß dem gloriwürdigsten Stifter dieses Ordens/König Eduardo III. der Ritter S. Georg nichts anders sey/als ein sinnreiches Emblema, wodurch das heilige Ambt einer Christlichen Obrigkeit/durch den Drachen oder Lindwurm aber/allerley Feindseligkeit/Unruhe und Widerwertigkeit/welche ein großer Potentat/mit unverdrossener Tapferkeit und Tugend bestreiten/tödtet und gänzlich vertilgen müsse/angezeigt werde. *D. Benjamin Leüber in Tr. von Garter-Orden.*

Gestalt denn dergleichen nachdenckliche Symbola und Emblemata, auch andere hohe Ritter-Orden ebenfalls mit sich führen. Denn da ist nicht unbekant/was disfalls der Orden des goldenen Flüßes/vor ungereimte Gedanken bey unterschiedenen Autoribus verursacht habe: und wie hingegen andere mit bessern Nachdruck schliessen können/ es habe durch solches Emblema, der Herzog zu Burgund Philippus, die reiche Fruchtbarkeit seines guten Landes/welches wohl so hoch/als des Jafons erobertes goldenes Flüz/zuschätzen wäre/angedeutet. Wie denn auch das Wort Jafon, nicht ohne Geheimniß / die fünf Monate / vom Julio an bis auf den November, binnen welcher Zeit nehmlich / alle dem Menschen zu Nuße kommende Früchte / eingesamlet wurden / in richtiger Ordnung angezeigtete. *Petrus à S. Juliano in Origin. Burgund c. 21. Limnaus de jure publ. l. 6. cap. 2. n. 18. Sprenger. de fontib. jur. publ. c. 27.*

So war auch König Eduard III. zu solchen Symbolis, und Gedenk-Sprüchen fast bey allen Gelegenheiten sehr geneigt/also gar/ daß seine Silbergeschirre/Betten/Schilde / Pferdzeuge und dergleichen / damit ausgezieret gewesen/ von welchen unterschiedene/deren Antrieb uns verborgen/nicht wohl verstanden werden können. *Asmole Anglus in Tr. singulari Vom Ritter-Orden/des Hosenbandes/und dessen Stiftung.*

Was sonsten vom Könige Richardo I. erzehlet wird / wie derselbe/als dessen Krieges-Macht bey Acon abgemattet gestanden / zu Ehren dem Heil. Georgio, (durch dessen vermeinete Beyhülffe Er neue Kräfte zu streiten sollte bekommen haben) dieses Zeichens sich damahls schon bedienet/ und seinen Rittern zum Merckmahl ihres tapffern Gemüths/einen Ledernen Riemen oder Knieband mit getheilet hette: Ist ungewiß/und allenfalls  
mehr



mehr vor einen Zufall (nach Gewohnheit und Glauben solcher Zeit) diesen Heiligen hoch zu machen / zu schätzen / als daß es im geringsten zu der Stiftung dieses edelsten Orden geholfen habe. *Heylin. in Histor. S. Georg. part. 3. c. 1. Sect. 6.* Denn da hat wohl König Eduardus III. bey dessen Einsetzung / so wenig an des Richardi ledernen Riemen / als an obgedachter Gräffin von Salisbury Knieband gedacht / von deren Nahme noch grosser Zweifel ist / ob sie Adelheit / Alice oder Johanna geheissen / *Limneus d. l. 6. c. 2. n. 26. Froissard. Chron. lib. 1. c. 78. Fullers heiliger Staat / p. 349.* So hat man auch nicht Uhrsache solche vor die Johannam zu halten / welche die schöne Jungfrau von Kent genennet wird / mit der sich hernach Eduard der schwarze Prinz vermählet hat / weil kein Historicus gedencket / daß König Eduard III. jemahls in Sie were verliebet gewesen / solte auch der gelehrte *Seldenus in Tr. de titulo honoris p. 793.* auf dieselbe ziehlen / wann er die Dame / der das Hosensband entfallen / die Gräffin von Kent und Salisbury nennet / so kan auch dieses nicht wohl seyn / weil die damahlige Gräffin Wilhelm von Granston aus Burgund Tochter gewesen / so Catharina geheissen / wie solches ausführlich beschreibet *Ashmole d. Tr. c. 5. f. 1.* Andere machen die Sache noch ungewisser / wenn sie vorgeben / ob were es des Königs Edwards Gemahlin gewesen / der ein blaues Hosensband / als Sie in ihr Zimmer gehen wollen / entfallen were / so der nachfolgende König aufzuheben befohlen / sagende: Ihr achtet dieses Band geringe / ic. Etliche meinen: es habe die Königin selbstn solcher Reden sich gebraucht gegen diesen Ihren Gemahl / als er Sie befraget / was man wohl von Ihr muthmassen würde / daß sie ihr Knieband verlohren / *Andr. du Chesme Histoire gen. d' Anglsterre pag. 670.* Sind also diese relationes ein blosses Gedichte / so beydes dem Stifter / als den Orden nachtheilig / und der leichtgläubige Polydorus Vergilius ex fama vulgi zu erst ausgebracht / *in Angl. Histor. l. 19. p. 379.*

Hingegen aber hat dieser hochgeschätzte Orden einen viel edlern und herrlicheren Ursprung / folgender massen: Als Eduardus III. König in Engelland und Franckreich / sein Recht an Franckreich durch die Waffen auszuführen trachtete / richtete Er zu Windefor im 18. Jahr seiner Regierung Anno 1344. Königs Arthuri runde Taffel wegen ihres grossen Ruhms wieder auf / und bekam dadurch die geschicktesten und beherktesten Ritter auf seine Seite. Da denn der Tag in Ritterlicher Übung / die Nacht aber in anmuthigen Tänzen und Gesellschaft der Königin und des Frauenzimmers angewendet ward / (woraus vielleicht die Muthmassung des entfallenen Hosensbands der Königin / oder auch der Gräffin von Salisbury mag entstanden seyn.) Nun ließ der König von Franckreich Philippus von Valoys, aus Nachahmung dieser Ritterlichen Gesellschaft / auch dergleichen runde Taffel an seinem Hofe aufrichten / wodurch der Vorsichtigen Intention des Engelländischen Hofes mercklicher Abbruch geschah. Daher König Eduard auf ein genaueres Mittel / seine streitbare Ritter mit Ehre und Freundschaft sich zu verbinden / bedacht war. Welches Er solcher Gestalt ins Werck richtete:

Als die beruffene grosse Schlacht bey Cressy oder Cresciaco An. 1346. teste *Limneo de J. publ. in Not. ad l. 6. c. 2. n. 28.* (nicht bey Poictiers, als welche Anno 1356. geschehen / da der König selbstn nicht zugegen gewesen) angehen sollen / gab Eduardus III. den Seinigen zur Losung und Feldzeichen: daß ein ieder umb den lincken Schenckel / ein blau Band oder Riemen binden und schnüren solte. Welches auch geschehen / da denn in solchem Treffen 30000 Mann umkommen / und unter denselben uff Französischer Seite / König Johannes aus Böhmen / Carl des Königs Bruder / der Herzog von Lothringen / der Grafe von Flandern / und viel andere vornehme Herren /

B

auch



auch fast der ganze Französische Adel / von dem Engelländischen Könige und dessen Herrn Sohne Eduardo erlegt sind. Daher das **blaue Hofenband** oder **Garter** ein Kennzeichen dieser herrlichen Victoria geblieben.

Nachdem aber Anno 1349. König Philippus in Frankreich starb / und sein Sohn Johannes das Regiment bekam / wolte derselbe bey seinen Franzosen auch ein besonders Merckzeichen aufrichten / stiftete also einen Ritter-Orden / welchen Er einen Stern zum Kennzeichen gab. Daher König Eduardus III. bewogen ward / als Überwinder / den Überwundenen nichts nachzugeben / sondern vielmehr seinen tapffern / treuen und herzhafft sicherwiesenen Engelländern / ihre Ritterliche und Männliche Tugenden / mit Aufrichtung eines Ritter-Ordens zu belohnen. Wie Er denn hierauf sich rühmlich vorgenommen / daß von Ihm und seinen Engelländern in der Schlacht zu Cresciaco glücklich geführte Feld- und Sieges-Zeichen des **blauen Bands** oder **Garters** / den Rittern zum besondern Symbolo einzusetzen. Welches Er auch nach gepflogenen Rath seiner Fürsten und Reichs-Stände Anno 1350. im 24. Jahr seiner Regierung / mit grossen Solenniteten glücklich ins Werck gesetzt hat / *Johannes Tilius Gallus in Chron. de Regib. Francor. Anno 1350. Thomas Milles Anglus de Nobilitate Politica vel Civili pag. 160. seqq. Ashmole. d. Tr. cap. 5. sect. 2*

Und wann dann auch die Großmüthigkeit / Tapfferkeit und hoher Verstand des Eduardi III. einen andern Ursprung dieses Ordens nicht zulasset / So erkennet man / ohne einigen ungegründeten Zusatz / das **blaue Hofenband** vor ein Ritterliches / in Krieg und Schlachten zu Cresciaco glücklich gebrauchtes / und mit grosser Victoria siegreich erhaltenes Feldzeichen und Tesseram militarem, welches der gloriwürdigste Stifter / bey der fundation dieses Ordens Anno 1350. den von Ihme aufgenommenen Rittern / rühmlich mitgetheilet / und verordnet hat / daß es zu ewigen Gedächtniß / ein sonderbahres Symbolum und Emblema diesem Königlichem Ritter-Orden seyn und verbleiben soll. *D. Benjamin Eüber. d. Tr. vom Ritter-Orden des Garders.*

## II. Von dieses Ordens Obristen / und dessen titul, auch des Ordens erwehlten Rittern.

**D**er Obriste dieses Ordens ist jederzeit der König in Engelland. Er führet aber den Titul: König in Engelland und zu Frankreich. Und solches aus dieser Ursach: Als Anno 1326. Carolus Pulcher, König in Frankreich starb / entstand zwischen Philippo Valesio, und Eduardo König in Engelland Streit / welchem unter ihnen / das Königreich Frankreich zustünde? *Paul. Aemilius de reb. gest. Francor, lib. 8. c. 4. & 5.* Und darüber erhob sich ein grosser 90. Jähriger Krieg / darinnen war König Eduardus also sieghafft / daß Er mehr denn halb Frankreich in seine Gewalt brachte: Und darauf Anno 1328. das Französische Wapen mit den Lilien / und des Tituls König in Frankreich / sich annahm / auch als sein eigen führete / und also solches Recht auff seine Nachkommen gebracht hat. *Tilius in Chron. Francor. Anno 1328.*

Nächst dem sind auch bey diesen Orden fünff hohe Beamten / als ein Prälat, Cansler / Registrator, Gartier, und der Verganara: ingleichen etliche geistliche Personen / wie deren gedacht wird *Artic. 8. & 9. in Statutis.*



Folget nun hierauff/ wie dieser Engelländische hohe Ritter-Orden/  
von Anno Christi 1350. in die 328. Jahr lang/von Königen zu Königen ge-  
führet/erhalten/und mit Rittern/(derer Anzahl/der ersten Stiftung nach/  
mehr nicht/denn auf 25. Personen bestehen soll/Thomas Milles Angly de No-  
bilit. Polit. p. 161.) von Zeit zu Zeit ist besetzt worden.

I. König Eduard der Dritte des Nahmens König in Engelland  
und Franckreich/des Ordens der Garter Obristen/ oder Soverai-  
gne, hat diesen Orden gestiftet Anno Christi 1350. und hernach / mit  
diesen Orden/noch regieret 28. Jahr. Und sind von Ihme in diesen  
Orden zu anfangs aufgenommen worden:

1. Heinrich Herzog/zu Lancaster.
2. Eduard Prinz zu Wallis/des Königs erstgebohrner Sohn.
3. Wilhelm Graff zu Salisburien.
4. Thomas Graff zu Warwick.
5. Radulff Graff zu Stafford.
6. Roger Graff zu der Marck.

Und noch andere/

Neunzehnen tapffere und wohlberühmte Ritters-Personen,  
Und sind an der Verstorbenen Stelle von diesem König Edu-  
ardo in diesen Ritter-Orden aufgenommen worden:

1. Richard Prinz zu Wallis / welcher hernach nach seines Groß-Vatern  
Tode ist König in Engelland worden/des Nahmens der Andere.
2. Lionellus des Königs Edoardi dritter Sohn Herzog zu Clarentia.
3. Johannes Königs Edoardi vierdter Sohn Herzog zu Lancaster.
4. Edmond Königs Eduardi fünffter Sohn/Herzog zu Eborach.
5. Johannes Herzog zu Britannien Königs Eduardi des Dritten Eydam.

Und über diß noch

Neun Graffen. Fünff Baronen. Zwölff Ritter.

II. König Richardus dis Nahmens der Andere / König in En-  
gelland und Franckreich/welcher von Anno Christi 1378. an / zwey  
und zwanzig Jahr regieret hat/unter Ihm sind zu Rittern erweh-  
let worden:

1. Thomas Herzog zu Glocester/König Edoards des Dritten sechster Sohn.
2. Henricus Herzog zu Heerfort/welcher auch endlich König worden.
3. Willhelm Hertzog zu Geldern.
4. Willhelm Hertzog zu Holland/Dennigau und Seeland.
5. Thomas Herzog zu Surrey.
6. Johannes Herzog zu Exonien.
7. Thomas Herzog zu Norffolk.
8. Edoard Herzog zu Almarlia.

Und über diß noch

Zweyen Graffen. Vier Freyherrn. Vierzehnen vornehme Ritter/Stan-  
des-Personen.

III. König Henricus dis Nahmens der Vierdte/König in En-  
gelland und Franckreich Obrister des Garter-Ordens/hat regieret  
von Anno 1400. bey seiner Regierung sind in diesem Orden aufge-  
nommen worden:

1. Heinrich Prinz zu Wallis/des Königs erstgebohrner Sohn.
2. Thomas Herzog zu Clarentia des Königs anderer Sohn.
3. Johannes Herzog zu Bedford des Königs dritter Sohn.
4. Humfred Herzog zu Glocester des Königs vierdter Sohn.

5. To



5. Thomas Herzog zu Cronien.
6. Robertus Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyerne.

Und über diß noch

Fünff Graffen. Sieben Freyherren. Sieben vornehme Ritter.

IV. König Heinrich dis Nahmens der Fünffte / König in Engelland und Franckreich / Obrister des Garter-Ordens / hat regieret von Anno 1414. und sind bey seiner Regierung in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Sigismundus König in Ungern und Böhemb / und endlich erwählter Römischer Keyser.
2. Johannes König zu Portugall.
3. Christianus König in Dennemarck.
4. Philippus Hertzog zu Burgund.
5. Johannes Herzog zu Cronien.
6. Wilhelm Herzog zu Suffolck.
7. Johannes Herzog zu Norfolck.

Und über diß

Drey Graffen. Acht Freyherren. Acht vornehme Ritter.

V. König Heinrich dis Nahmens der Sechste / König in Engelland und Franckreich / Obrister des Garter-Ordens / hat regieret von Anno Christi 1423. und sind von Ihme in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Albertus Ertzhertzog zu Oesterreich König in Ungarn und Böhemb / hernach Römischer Keyser.
2. Fridericus Ertz-Hertzog zu Oesterreich / hernach Römischer Keyser.
3. Edoard König zu Portugall.
4. Alphonfus König zu Arragon / Neapolis und Sicilien.
5. Edoard Printz zu Wallis.
6. Petrus Hertzog zu Conimbria.
7. Heinricus Hertzog zu Disontio.
8. Wilhelm Hertzog zu Braunschweig.
9. Richard Herzog zu Eborach.
10. Johannes Herzog zu Sommerset.
11. Edmondus Herzog zu Sommerset.
12. Caspar Herzog zu Bedfurt.
13. Johannes Herzog zu Norfolck.
14. Humfredus Herzog zu Buckingham.

Und über diß

Drenzehen Graffen. Fünff Freyherren. Acht vornehme Ritter.

VI. König Edoard diß Nahmens der Vierte / König in Engelland und Franckreich / des Garter-Ordens Obrister / hat regieret von Anno Christi 1491. an / und sind in diesen Orden an der verstorbenen Stelle von Ihme zu Rittern aufgenommen worden:

1. Ferdinandus König zu Sicilien und Neapolis.
2. Johannes König zu Portugall.
3. Edoard Printz zu Wallis.
4. Carolus Hertzog zu Burgundt.
5. Franciscus Sfortia, Hertzog zu Meyland.
6. Fridericus Hertzog zu Urbin.
7. Hercules Hertzog zu Ferrar.

8. Ri-



8. Richardus Herzog zu Eborach.
9. Georgius Herzog zu Clarentia.
10. Richardus Herzog zu Glocester.
11. Johannes Herzog zu Norfolck.
12. Johannes Hobart Herzog zu Norfolck.
13. Johannes Herzog zu Suffolck.
14. Heinricus Herzog zu Buckingham.

Und über diß

Sehen Graffen. Fünff Freyherren. Sieben vornehme Ritter.

VII. König Edoard der Fünffte / König zu Engelland und Franckreich / Obrister des Garter-Ordens hat Anno Christi 1484. zu regieren angefangen / aber nur zwey Monat regieret.

VIII. König Richardus der dritte König in Engelland und Franckreich / Obrister des Garter Ordens / hat Anno 1484. zu regieren angefangen / und sind von Ihm in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Thomas Herzog zu Norfolck.

Und über diß

Zween Graffen. Vier vornehme Ritter.

IX. König Heinrich der Siebende / König in Engelland und Franckreich / Obrister des Garder-Ordens / hat zu regieren angefangen / Anno 1486. und sind von Ihme bey seiner Regierung in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Maximilianus Römischer König / und folgendes Römischer Keyser / noch bey Lebzeiten seines Herrn Vatern / Keyser Friderichs.
2. Johannes König zu Portugall.
3. Johannes König zu Dennemarck.
4. Philippus König zu Castilien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Keyser Maximiliani Sohn.
5. Alphontus König zu Neapolis / Sicilien / und Hertzog zu Calabrien.
6. Arthurus Prinz zu Wallis.
7. Heinricus Herzog zu Eborach.
8. Ubaldus Hertzog zu Urbin und Montferadt.
9. Edoardus Herzog zu Buckingham.

Und hierüber

Zwölff Graffen. Fünff Freyherren. Zwölff vornehme Ritter.

X. König Heinrich der Achte / König in Engelland / Franckreich und Irland / des Garter-Ordens Obrister / hat zu regieren angefangen / Anno 1510. bey seiner Regierung sind in diesen Orden an der Verstorbenen Stelle aufgenommen worden:

1. Carolus V. Römischer Keyser / König in Hispanien.
2. Ferdinandus Römischer / auch zu Ungarn und Böhmeib König.
3. Franciscus I. König in Franckreich.
4. Emanuel König in Portugall.
5. Jacobus V. König in Schottland.
6. Heinricus Hertzog zu Richemontia und Sommerset.
7. Julianus de Medicis Pabst Leonis X. Bruder.



8. Eduardus Herzog zu Sommerfet.
9. Thomas Herzog zu Norfolk.
20. Carolus Herzog zu Suffolck.
11. Johannes Herzog zu Northumbria.
12. Annas Hertzog zu Montismorency.

Und über diß

Ein und zwanzig Graffen. Fuff Freyherren. Neun vornehme Ritter.

XI. König Eduard der Sechste / König in Engelland / Franckreich und Irreland / Obrister des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen / Anno Christi 1547. und sind bey seiner Regierung in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Henricus II. König zu Franckreich.
2. Henricus Hertzog zu Suffolck.

Und über diß

Vier Graffen Fuff Freyherren. Ein vornehmer Ritter.

XII. Königin Maria / Königin in Engelland / Franckreich und Irreland / Obriste des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen Anno 1553. und sind bey Ihrer Regierung zu Rittern in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Philippus König in Spanien.
2. Emanuel Philibertus Hertzog zu Saphoien.

Und über diß

Zween Graffen. Drey Freyherren. Ein Ritter.

XIII. Königin Elisabetha / Königin zu Engelland / Franckreich und Irreland / Obriste des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen Anno 1558. und sind bey Ihrer Regierung in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Maximilianus Römischer Keyser / auch zu Ungern und Böhheim König.
2. Carolus IX. König in Franckreich.
3. Henricus III. König in Franckreich.
4. Friderich König in Dennemarck.
5. Adolph Hertzog zu Dollstein.
6. Johannes Casimirus Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyerne.
7. Franciscus Hertzog zu Montismorency.
8. Thomas Herzog zu Norfolk.
9. Fridericus Herzog zu Wirtenberg.

Und über diß

Ein und zwanzig Graffen. Drey und zwanzig Freyherren.

XIV. König Jacobus / König zu Groß-Britannien / Franckreich und Irreland / Obrister des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen / Anno Christi 1603. und seynd von Ihme bey seiner Regierung zu Rittern in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Christiernus IV. König in Dennemarck.
2. Henricus Printz zu Groß-Britannien / des Königs erstgebohrner Sohn.
3. Carolus Printz zu Groß-Britannien / des Königs anderer Sohn.
4. Fridericus V. Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Beyerne / des Heil. Römischen Reichsertz-Truchses und Chur-Sürst.
5. Ulri-



- Ulricus Fürbe zu Norwegen / Hertzog zu Wolstein.
6. Fridericus Hertzog zu Wirtemberg. \*
  7. Ludovicus Hertzog zu Lenoxia.
  8. Mauritius Printz von Uranien / Graff zu Nassau.
  9. Carolus Hovvard de Effingham, Admiral von Engelland. \*
  10. Henricus Graff zu Northumberlandt. \*
  11. Thomas Graff von Ormond. \*
  12. Gilbertus, Graff von Schrewury. \*
  13. Edoardus Graff von Worcester. \*
  14. Edmond Graff von Scheffardt. \*
  15. Thomas Graff von Suffolck. \*
  16. Robertus Graff von Sussex. \*
  17. Guilielmus Graff von Derby. \*
  18. Thomas Graff von Excestre. \*
  19. Johannes Ereskin, Comes Marria, alijs dictus Jean, Comte de Marc.
  20. Henricus Graff von Southampton.
  21. Guilielmus Graff von Penbrochia.
  22. Henricus Graff von Nordthampton.
  23. Robertus Graff von Nordthampton. \*
  24. Robertus Cecill, Graff zu Salisburia.
  25. Thomas Hovvard Vice Comes zu Bindon.
  26. Georgius Hume Graff zu Dunbar.
  27. Philippus Graff von Montgomery.
  28. Thomas Hovvard Graff von Arundel.
  29. Robertus Rau Vice Comes von Rochestre.
  30. Christian Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Und zwölff andere Graffen. *Vid. D. Benjam. Leuber.* diese benennet *Esba mole*, zehlet aber die Ritter \* zu der Königin Elisabethen Regierung. *d. Tr. p. 716.*

XV. König Carolus diß Nahmens der Erste / König in Groß-Britannien / Frankreich und Irland / Obrister des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen / nach seines Herrn Vaters Königs Jacobi Anno 1625. erfolgten Todesfall. Und sind von Ihme zu Rittern in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Claude de Lorraine Herzog zu Gevereuse.
2. Gustavus Adolphus König in Schweden.
3. Henricus Fridericus von Nassau / Printz von Uranien.
4. Theophilus Hovvard Graff von Suffolck.
5. Wilhelmus Compton Graff zu Nordthampton.
6. Richardus Weston Reichs Schatzmeister / und hernach Graff von Portsland.
7. Robertus Barty Graff von Lindsen.
8. Vilhelmus Cecill, Graff von Exceter.
9. Jacob Hamilton, Marggraff zu Hamilton Graff uff Cambridge und Arran.
10. Carolus Ludovicus Pfaltzgraff beyrn Rhein / Herzog in Ober- und Nieder Bayern / des H. Röm. Reichs Erz-Truchses und Churfürst.
11. Jacobus Stevard Herzog zu Lenoxia.
12. Henricus Danvers Graff von Danby.
13. Wilhelmus Douglas Graff von Morton.



14. Algernon Percy Graff zu Northumberland.
15. Carolus II. Printz zu Wallis / Königs Caroli I. erstgebohrner Sohn / an-  
sezo regierender König in Engelland.
16. Thomas Wendvorth Graff von Strafford.
17. Jacobus Stevvard Hertzog zu Yorck und Albanien, Königs Caroli I.  
anderer Sohn.
18. Rupertus Pfaltzgraff beyrn Rhein / und Herzog in Beyern.
19. Wilhelmus von Nassau / Printz von Uranien.
20. Bernhardus de Foix, Hertzog zu Espernon.

Und bis hieher / werden mit dem Könige Eduardo III. als dem Stifter  
dieses Ordens / 441. Ritter gezehlet.

XVI. König Carolus diß Nahmens der Andere / König in Groß-  
Britannien / Frankreich und Irland / Obrister des Garder-Or-  
dens / hat Anno 1661. völlig zu regieren angefangen / und sind von  
Ihm bishero in diesen Orden aufgenommen worden :

1. Mauritius Pfaltzgraff beyrn Rhein / und Herzog in Beyern.
2. Jacobus Boteler Marggraff von Ormund / hernach Graff von Brecke-  
nock und Hertzog von Ormund.
3. Eduardus Pfaltzgraff beyrn Rhein und Hertzog in Beyern.
4. Georgius Villers Herzog von Buckingham.
5. Wilhelmus Hamilton Herzog von Hamilton.
6. Thomas Wriothlesley, Graff von Southampton, hernach Reichs / Schas-  
Meister.
7. Wilhelmus Cavendish, Marggraff von Nevv-Castle, hernach Herzog  
von Nevv-Castle.
8. Jacobus Graham Marggraff von Montross.
9. Jacobus Stanley Graff von Derby.
10. Georgius Digby Graff von Bristol.
11. Henricus Stevart, Hertzog von Gloucester / Dritter Sohn König  
Carls des Ersten.
12. Henricus Carolus de la Trimoville, Prinz von Tarente.
13. V Vilhelmus Henricus von Nassau / Printz von Uranien.
14. Fridericus Wilhelmus, Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römi-  
schen Reichs Erz / Kämmerer und Churfürst.
15. Johann Caspar Ferdinand de Marchin, Graff von Gravi.
16. Sir George Monck, Ritter / hernach Hertzog von Albemarle.
17. Sir Eduard Mountague, Ritter / hernach Graff von Sandvich.
18. Wilhelmus Seymour, Marggraff von Hertford, hernach Herzog zu  
Somerset.
19. Aubrie de Vere, Graff von Oxford.
20. Carolus Stevart, Hertzog von Richmond und Lenox.
21. Mountague Barty, Graff von Lindsey.
22. Eduard Mountague, Graff von Marchester.
23. Wilhelmus Wenthvvarth, Graff von Strafford.
24. Christiernus V. Printz von Dennemareck / hernach König in Denne-  
marck.
25. Jacobus Scot, Herzog von Monmouth und Bucclugh.
26. Jacobus Stevart, Herzog von Cambridge.
27. Carolus XI. König in Schweden / der Gothen und Wenden.



28. Johann Georgius II. Herzog zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg/ des H. Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst/ Burggraff zu Magdeburg 2c.

29. Christophorus Monck, Herzog von Albemarle.

30. Johannes Maitland, Herzog von Lauderdale.

31. Henricus Somerset, Marggraff von Worcester.

32. Henricus Jermyn Graff von St. Albaus.

33. VVilhelmus Rüssel, Graff von Bedford.

34. Henricus Bennet, Graff von Arlington.

Voraus zu sehen / wie dieser hohe Ritter-Orden/ in die 328. Jahr bishero/ von ganz hohen Standes-Personen erhalten und geführet sey/ also daß schwerlich einiger ander zu finden/ der diesem mit Menge der Ritter von so hohen Stande und Würden zu vergleichen. Sintemahl darinnen 8. Römische Keyser/ auch viel Könige/ Herzogen/ Graffen/ Freyherren und andere vornehme Ritter gezehlet werden. *Vid. Elias Ashmole in Tract. Anglicano: The Institution Lawvs & Ceremonies of the most Noble Order of the Garter. cap. 5. sect. 5. & cap. 26. per tot.*

### III. Von denen Statuten/Articulen und Ordnungen dieses Ritter-Ordens.

Dieser Königlichem Ritter Herrlichkeit und Ceremonien, auch Ihre Statuta, wornach Sie sich von Ihrer ersten Foundation an / zu richten pflegen/ sind ziemlich weitläufftig/ zu deren Beschreibung ein grosses Volumen nöthig were. *Thomas Milles Anglus, de Nobilitate Politica. vel Civil. pag. 161.* Und erzehlet sonderlich *Limnaus de j. publ. l. 6. c. 2. n. 29.* solcher Ordnungen und Statuten 29. Articul, folgendes Inhalts.

#### Articuli seu Statuta Ordinis Garterij.

1. Soll der König in Engelland/ und die Könige seine Nachkommen/ allezeit die Obristen dieses Ordens und Ritter-Bruderschaft seyn: Derselb behält Ihm und seinen Erben und Nachkommen bevor/ die Erklärung und Milderung aller Sachen/ sowohl anderer zweiffelhafftigen und streitigen/ als der Satzungen gemeldtes Ordens.

2. Keiner soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden/ er sey dann von Vater und Mutter Edel geboren/ und könne seinen Adelichen Stamm/ Namen und Wappen von vier Ahnherrn und vier Ahnen her beweisen/ neben dem/ daß Er auch ehrlich und ohne Tadel sey/ sonderlich aber/ daß Er dieser drey nachgeschriebener Stück keines an Ihm hab: (1.) Daß Er nicht überwiesen sey/ einiger Kezerey oder Irrthumbs wider den Christlichen Glauben/ (2.) Daß Er keiner Verrätheren verdacht/ oder überzeugt/ (3.) Daß Er nicht Feldflüchtig worden/ oder seinen Feldherrn/ Obristen oder Hauptmann unter fliegendem Fähnlein verlassen hab: keiner so solcher drey Stücken eines begangen/ solle zum Ritter dieses Ordens gemacht werden; und da ein Ritter hernach deren eins begieng/ soll Er aus dem Orden/ auf der ersten Versammlung abgeschafft werden/ nach des Obristen und der ganzen Ritterschafft gefallen.

3. Jährlichen sollen alle Ritter/ sie seyen was sie wollen/ so fern sie doch in ihrer Freyheit/ den Tag vor S. Georgij, das ist den 22. April. den Habit oder Kleidung des Ordens tragen/ von 3. Uhr nach Mittag biß die Vesper und der Gottesdienst verricht/ und das Nachtmahl eingenommen ist/ gleichfalls sollen Sie auch thun an S. Georgen-Tag/ biß das Ambt/ die Procession und Vesper vorüber.

4. So der Ritter einer an S. Georgen-Tag daheim und zu Haus/ oder anderswo wäre/ soll Er daselbst in der Thumb-Kirchen oder in der Capell da Er den Gottesdienst angehört/ der höhern Stul einen zurichten/ auf den er S. Georgen Orden Anschlag/ und auf einen andern Stul sein Wappen/ diese Stühl sollen seyn in derselben Kirchen eben nach der Gelegenheit/ wie in der Burg zu Windsor/ alda soll er in seinem Ordens-Kleid den Gottesdienst anhören/ doch zuvor bey dem Altar zur Ehre Gottes/ darnach bey dem Stuhl/ da des Ordens Wappen aufgemacht ist/ im hin und wieder gehen sich neigen/ doch sollen Keyser/ Churfürst und Fürsten ausgenommen seyn/ die mögen den Stuhl Ihres Gefallens sehen.



5. Die Ritter sollen Ihre Mäntel vor Ihrem Obristen tragen/ der Ordnung nach/ ein ieder mit seinem Mit-Ritter so gegen Ihm über stehet/ und da derselb nicht zugegen/ soll er allein gehen/ diß solle auch in *Procession* gehalten werden / und der Obrist oder sein Stadthalter zu letzt gehen : Die Amptleute behalten ihren gewöhnlichen Ort in der *Procession*. Da sie bey Tisch sitzen/sollen sie/nach dem ieder länger im Orden gewesen/nacheinander geordnet seyn/ und nicht nach ihrem Stand / ausgenommen die *Infantin*. oder erstgebohrne Sohn/der König/derselben Gebrüder/Prinzen und ausländische Herzogen/ die sollen nach ihrem Stande und Hoheit gesetzt werden.

6. Den Tag nach *S. Georgij*, ehe sich die Ritter scheiden/solle ein ieder in der Burg zu Windisor/seines gefallens gekleidet/ doch mit des Ordens-Mantel/ in das Capitel gehen/ und die Seel-Meß zu Lieb den abgestorbenen Rittern/auch allen Christen/und der gegenwärtigen Ritterschafft/hören/ es wäre dann daß einer durch erhebliche Ursachen daran verhindert würde/ und Erlaubnis hätte / von dem Obristen oder seinem Stadthalter/ zu verreisen.

7. So Ausländer in diesen Orden erwählt werden/ soll es ihnen der Obrist zu wissen thun/und dem Erwehlten die Schreiben/desgleichen die *Articul* des Ordens/unter desselben Siegel/auf seine Unkosten zu schicken/ und daß auß längst innerhalb 4. Monaten nach der Wahl/ es wäre dann daß der Obrist gnugsamlich daran gehindert wird/ so mag ers Ihm seines Gefallens kund thun : da der Erwehlte den Orden will annehmen/ soll Ihm der Obrist den Hofenbändel sambt dem Halsbande und Habit zuschicken. Die Ausländer aber/sie seyn was Stands sie wollen/sollen sie innerhalb 7 Monaten/nach dem sie die Ordens-Zeichen empfangen/durch einen gnugsamen Ahnvalt/den Obristen solches erinnern ; So der neu-erwählte Ritter/nicht innerhalb gemeldter Zeit einen Ahnvalt schickt/oder sich entschuldigt gegen dem Obristen/soll die Wahl nicht gelten/2c. Gleichfalls soll es auch gehalten werden mit denen/so in der Zeit Ihrer Wahl in Krieg/oder sonst in Königs-Geschäften aus seyn.

8. Es soll auch bey dem Orden seyn ein Dechant oder Guardian mit zwölf Priestern/ desgleichen etliche Chor-Schüler/und andere Geistliche/darmit Sie singen/ und *GDTE* den Herrn bitten/daß Er dem Obristen / allen lebendigen und todten Rittern/ und allen Christgläubigen wolte gnädig seyn/die sollen in den untern Stühlen sitzen.

9. Mehr sollen dabey seyn fünf Amptmänner/ nemlich der *Prelat*, der Cansler/ der Registrator/der Herold/ so genannt soll werden Garter / und ein Amptmann über die Wappen/genannt *Verganara*, die sollen zu dem Orden schweren/ und in dessen Rath aufgenommen werden. (*in statutis Henrici VIII. ita recensentur : Prelatus, Cancellarius, Scriba, Rex armorum, cui à subligarinomen additum Gartier ; S Hofiarius, à Virgâ Nigellâ, quam portat. Black-Roddictus*)

10. Zwölf armer Ritter sollen erwählt werden/die sich sonst nicht mögen ernehren/ damit Sie also zu der Ehre *GDTE* und des Ritters *S. Georgen* unterhalten werden/ diese Wahl stehet dem Obristen zu.

11. Ein ieder Ritter soll seinen Ordens-Mantel im *Collegio* lassen/ damit Er zu ieder vorfallender Gelegenheit/ und so oft es vonnöthen / denselben gebrauchen möge / und dasjenige verrichten/was von dem Obristen im Capitul beschlossen wird/ dann derselbe mit der Ritter Bewilligung an jedem Orth/und zu iederzeit mag Tagleistung halten/in welchen von Ordens-Sachen gehandelt wird.

12. So ein Ritter zu Weil nahend bey der Burg vorüber reiset/ soll Er dem Orth zu Ehren vollends hinein kommen/ es wäre dann/daß Ihn erhebliche Ursachen daran verhindern/ soll seinen Ordens-Mantel zuvor umb sich nehmen/ehe er in die Capell gehet/ und ohn demselben nicht hinein gehen/ die Priester sollen ihn mit Andacht darführen/ so es frühe ist/ soll Er *GDTE* und *S. Georgen* zu Ehren bey dem Ampt bleiben / ist es nach Mittag/so soll er allen Christgläubigen Seelen zu Lieb das *De profundis* singen lassen.

13. So einer aus der Ritterschafft mit Tod abgeheth/soll der Obrist oder sein Stadthalter/so bald Er dessen innen wird/allen andern Mit-Rittern so in Engelland seyn / das zu wissen thun/ damit Sie an einem bestimmten Orth innerhalb sechs Wochen zusammen kommen/dieselbigen/so sie sambt dem Obristen beysammen/oder auß wenigst ihrer Sechs/ sol ein ieder aus ihnen ernennen neun/ die allertapffersten und redlichsten Ritter / so er kennet/ die da dem Obristen unterthan/und nicht zuwider sind/nemlich drey Herzogen / drey Marggraffen/drey Graffen/oder auch höhers Stands/drey Freyherrn/ drey Panerherren/drey Barcelliri/ diese Namen soll der Bischoff von *Vincestre* als Obrister *Prelat*,  
oder



oder in seinem Abwesen der Dechant oder der *Registrator*, oder der älteste Ritter/aufmerksam/ und die Verzeichnisse dem Obristen oder seinem Stadthalter weisen/ der erwählt den Jenigen/so am meisten Stimmen hat/oder der ihn bedunckt/ daß ihm der Orden am besten wird anstehen/ und der Cron/auch Königreich am nützlichsten seyn.

14. Dem Ritter so an des Verstorbenen statt erwählt/ solle von stund an / nach der Wahl der Ordens-Habit und Merckzeichen zugestellet werden/ darauf sollen ihn zweien Ritter/sambt andern Adels-Personen führen/ da die Amptleute zugegen seyn. Ein Ritter oder Herold/ sol ihm den Mantel vortragen/ der sol ihm ehe nicht angeleget werden/ Er wolle sich denn ietzt im Stuhl niedersetzen/ nach diesem empfängt er im Capitul vom Obristen oder seinem Stadthalter das Halsband/ und also ist er gar im Orden. Die grossen Potentaten seynd hie ausgenommen/ die mögen den gantzen Habit im Capitul empfangen. Stirbt einer ehe er den Habit empfangen/ so wird er nicht unter die Ritter gezehlt. So der Erwählte nicht kömmt/ innerhalb eines Jahrs/ nachdem er den Hosensbündel empfangen/ und er in Engelland wohne/ und nicht gnugsame Entschuldigung hat/ dessen Wahl sol auch nicht gelten/ und man sol einen andern erwählen/ sein Panier/ Helm und Schwerdt/ soll in der Burg auf seinem Stuhl nicht aufgemacht werden/ er komme dann zuvor/ kömmt er in bestimmter Zeit nicht/ sol man sein Wappen hinweg aus dem Chor thun/ das übrige fället dem Orden heim.

15. So ein Herzog oder Marggraf/ oder ein anderer geringers Standes stirbt/der/so in seine statt erwählt wird/er sey wes Standes er wolle/soll in seinen Stuhl sitzen/und gar in keinen andern/es sey dann/daß er sonderliche Erlaubnis hab vom Obristen / schriftlich/ unter seinem und des Ordens Pitschaft/ doch seynd ausgenommen Keyser / König und Prinzen/ die sollen die nechsten Stuhl bey dem Obristen/ihrem Stand gemäß/inhaben/ sonst soll ein Herzog in des Untersten/der Unterst/in des Herzogen statt sitzen.

16. So ein Platz ledig wird/mag der Obrist seines Gefallens andere Ritter an dieselbige Stadt/und höher als Sie zuvor waren/setzen. Es mag auch der Obrist sein Lebelang einmahl/eine allgemeine Veränderung aller Sitz machen/nach seinem Wohlgefallen/doch seyen ausgenommen Keyser/König/Prinzen und Herzogen / die bleiben allezeit in ihrer Stadt/es wäre denn/daß man sie höher setzet. Und in solcher Veränderung soll man betrachten das Lob und den Verdienst der Ritter/auch die lange Zeit/in welcher ieder im Orden gewesen/ nach demselben im stehen und gehen/so oft sie den Ordens-Mantel antragen/ ihren Platz behalten/und daß nach ihrem Sitz/und nicht nach ihrer Hoheit.

17. Jeder Ritter innerhalb eines Jahrs / nach dem er in Orden kommen / soll er sein Wappen mit aller Zugehör/auf ein Schild/von was Metall er will/machen lassen / diesen soll man über seinen Stuhl hengen/ doch sollen dieselbe nicht gar zu groß seyn/aber die Außländer mögens machen wie sie wollen.

18. Ein ieder Ritter soll im ersten Antritt geben eine gewisse Summa Geldes/zu Unterhaltung der Geistlichen und der armen Ritter/ so allda wohnen / wie dann auch zu Almosen. Und nemlich der Obrist 40. Marck: Ein frembder König ein Pfund/ ein Prinz eine Marck/ ieder Herzog zehen Pfund/ ieder Marggraf 8. Pfund/ 6. Schilling und 8. Pfennig / Ein Frey-oder Pannerherr/ Hundert Schilling/ was niedrigeres Stands ist/ sunff Marck/ man sol auch ihre Pannier/ Schwerdt und Helm nicht auf ihren Stühlen aufmachen/ sie haben dann zuvor ermelte Summam erlegt. Der Obrist soll für den Frembden Erwählten bezahlen/so er abwesend.

19. Kein Ritter mag damahls/wann Er erwählt wird/einen Anwald schicken/er sey daß ein Außländer/ oder sey in des Obristen Geschäften/oder mit Seinem Erlaubniß außserhalb Engelland.

20. Ein ieder angehender Ritter sol angeloben und schweren/ daß er diese folgende Artickel/ getreulich und nach äußerstem Vermögen wolle halten/ nemlich daß er / so viel ihm möglich/ sein Lebenlang/ und so lang er im Orden ist/ wolle helfen schützen / schirmen und vertheiligen/ des Obristen Ehr/ Würde/ Ansehen und Gerechtigkeit.

21. Daß er nach Möglichkeit sich beleiße alles des Jenigen/ was da dient zur Aufnehmung und Nutzen des Ordens/da er auch innen würde daß demselben was zuwider unterstanden/ oder gedacht wird/ sol er sich mit aller Macht darwider setzen / und den Orden auf das beste er kan/ helfen schützen.

22. Daß er wohl und getreulich alle Satzungen und *Articul* dieses Ordens halte / und hierauf in des Obristen Hand angelobe und zusage / daß er ohn allen Verzug und Gefährd demselben wolle nachkommen/ alsdann rühret er das Creutz an/und küßt es.

23. Nach diesem sol er mit Ehrerbietung den Hosensbündel empfangen/den ihm der Obrist umb den lincken Schenckel bind / mit diesen Worten: Herr / diese Edle Gesellschaft des



Garter-Ordens/ hat Euch zu einem Freund und Mitbruder aufgenommen / dessen zu einem Wahrzeichen schenckt Sie euch diesen gegenwärtigen Hosensbündel / Gott verleihe daß ihr ihn empfaht / und tragt / von nun an zu seinem Lob und Ehr / auch zu Wohlstand und Erhöhung dieses löblichen Ordens / und Euer selbst.

24. Im Fall der Obrist außershalb des Landes / also daß Er nicht selbst darbey könne seyn / mag Er dessen durch Schreiben Gewalt geben / ihrer Zween oder mehrern / aus dem Orden / daß sie es an seiner statt verrichten.

25. Man soll ein gemein Sigill / Wappen oder Pitschafft des Ordens machen lassen / dasselb sol der Cankler / oder welcher Ritter vom Obristen darzu ernemmt wird / bewahren / und da derselb 26. Weil vom Obristen zu verreisen hat / sol er ihm / oder welchen der Obrist wil / das Sigill zustellen / damit dasselbige iederzeit umb den Obristen sey / so lang Er im Königlich ist / da er aber außers Lands / ist es gnug / daß er mit Pitschafft oder Signet alles das Jenige was den Orden betrifft / bekräftige.

26. Ein ieder Ritter sol haben die *Articul* des Ordens / die sollen von dem *Registrator collationirt*, und mit seiner Hand unterzeichnet / und mit des Ordens Sigill verpitschiret seyn / und so der Ritter wil ein Wappen in das Buch lassen machen / sol es des Ordens Herold angeben / wie es gehört / das *Original* sol gleichfals auch unterzeichnet / und verpitschirt seyn / und stets in der Rent-Cammer aufgehhalten werden.

27. Stirbt ein Ritter / sollen seine Erben das *Articul*-Buch / innerhalb dreuen Monaten wieder schicken / welches dem Guardian / oder dem *Registrator* sol aufzubehalten zugestellet werden.

28. Kein Ritter solle mit dem andern kämpfen / es sey denn in des Obristen Krieg / oder in seiner billichen Sache / und im Fall daß einer von einem Herrn aufgehhalten wird / damit er sein Recht sol handhaben / und aber der Gegentheil gleichfals einen Ritter des Ordens bekäme zu Schutz seiner Sachen / alsdann mag der Ritter mit nichten ferner aufgehhalten werden / sondern sollen sich entschuldigen / weil sein Bruder der andern Parthey beystehet / und dieses sol ein ieder thun / damit Er dieses Kampffs entlassen werde / da der aufgehhalten / nicht wüßte / daß seiner Mit-Ritter einer der andern Parthey beystehet / so bald ers doch erfähret / solle er sich gegen seinem Herrn entschuldigen und die Klag fallen lassen.

29. Damit die Ritter ein Merckzeichen ihres Ordens haben / so hat der Obrist mit Bewilligung der ganzen Ritterschafft geordnet / daß ein ieder Ritter solle öffentlich umb den Hals tragen / ein gülden Halsband / das soll im Gewicht haben dreißig Unß / und nicht mehr / geformiret wie ein Hosensbündel / in viel Stücken / zwischen welchen solle nach der Ordnung seyn / eine doppelte Rosen / roth un weiß / aussen mit rothen Blättern / innen mit weissen / und dan eine andere doppelte Rosen / roth und weiß / aussen mit weissen Blättern / innen mit rothen / in der mitten eine bey der andern / daran soll hangen S. Georgen Bildnis / solches Halsband solle der Obrist / seine Nachkommen / und die ganze löbl. Ritterschafft sambt und sonderlich tragen / und insonderheit in den vornehmsten Festen des Jahres / an den andern Tagen sollen Sie tragen ein kleines güldenes Kettlein / und S. Georgen Bildnuß daran / ausgenommen im Krieg / Schwachheiten / langen Reisen ; Dann damahls mögen Sie das Bildnuß oder Medan an einer Seidenen Schnur tragen. Man mag auch / da es von Nothen / das Halsband bey dem Goldschmied machen lassen / doch daß es nicht köstlicher mit Edelgestein / oder anderen gemacht werde : ausgenommen / die Bildnuß und den Halsbündel / die mögen nach ieders Ritters Gefallen gezieret und geschmücket werden. Es solle auch gemeldes Halsband / es sey für eine Noth vorhanden / wie da wolle / weder verkauft / versezt / verscheneckt / noch entfrembdet werden.

Diese *Articul* hat man hieher um gewisser Uhrsachen und guter Nachricht willen setzen wollen. Es schreibet sonst *Milles d. pag. 160.* hiervon also : *Edoartus Tertius, Anglia & Francia Rex invictissimus, Princeps omnifaria pietate, magnanimitate, & consilio apprimè præditus, Anno Regni vicesimo tertio, quum de Gallis & Scotis sæpius triumphasset : ad Dei summi honorem, cui (ut pij Regis erat) omnia accepta retulit, & Ornamenta militaria, quorum opera fideli tum feliciter usus esset, Periscelidis Equestris Ordinis ceremonias instituit in castro suo Windesori, cui & cærulei subligaris nomen (vulgò Garteri) indidit, in quo Anglia Reges, ejus ordinis supremos, & XXV. Equites seu Commilitones*



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint text or markings in the bottom left corner, possibly a signature or date.

Faint text or markings in the bottom right corner, possibly a signature or date.





Commilitonum Garteriani Ordinis habitus, à fronte et à tergo.



Ornamentum tibiale (vulgo Garter) gemmis et literis Majusculis aureis HONY SOTT  
 QV3 MALY PENSE decoratum; quamvis Ordinis sit Symbolum peculiare; vestibus Cooperitum, ob oculos  
 demonstrari nequit.



ones constituit, qui bellica tum virtute & natalibus clarissimi, Duces lectissimi, solemnifacramento adacti, mutua perpetuaq; amicitia vinculo se obligantes, ad Collegij & sodalitij decus & honorem tuendum, quodvis periculum vel mortem subire non recusent. Ueber welcher letztern Clausul aber es in vorigen Jahren viel Bedenckens gegeben. D. Benjam. Leuber d. Tract.

Diese Statuten hat König Henricus V. bis auf 34. Articul, und König Henricus VIII, bis auf 38. Articul erhöhet/welche aber meistentheils die Abwartung des Gottesdiensts zu Windsor betreffen/wie zusehen ap. Ashmole in Appendice.

#### IV. Vom Habit/Ornat und Merckzeichen dieses Ordens.

Der Ordens-Habit/darinnen die Ritter investirt, auch bey vornehmen Actibus aufgeföhret werden/bestehet in folgenden Essential-Stücken:

(1) daß der Ritter an dem linken Schenckel den Garter, oder des Ordens blaues Hosenband/mit den Symbolo: Hony soit qui mal y pense, führe. (2) einen ansehnlichen langen Ordens-Mantel trage / worauf / und zwar auf der linken Achsel/ein rothes Creuz in einen weissen Schilde / mit eben diesen Ordens-Symbolo umgeben, geheftet sey: Und wird derselbe oben zugemacht mit einer langen seidenen Schnure / an welche zwei Quasten herab hangen. (3.) Unter solchen träget der Ritter einen Rock ziemlicher Länge/welcher/so wohl auch der Mantel / von Himmelblauer Farbe; (4.) in der Mitten des Rocks ist Er umgürtet: und von solchem Gurt/über die rechte Achsel und über den Mantel / an einen breiten Vorschuß/eine Guarda Robbe, oder Reise-Taschen / the Robes, geschlagen. (5.) Ueber die Achseln hanget ein Umhang/ od gülden Hals-Band/Collar of the Order, mit 21. doppelten Rosen und Knoten wechselsweise roth un weiß besetzt/wie in Articul. 29. zu sehen/so nach Engländischen Gewichte 16. penny vveight oder 30. Unzen wieget/und daran auf der Brust das Bildnis St. Georgen hafftet. (6) Gehöret auch zum Habit und Ornat ein zierlicher Hut/mit einen erhabenen weissen Federbusch. Ashmole d. Tr. p. 215. & 577. (7.) ein kleiner S. George/ so emalliret ist/ und 1. Unze Gold wieget/der außer den Fest-Tagen/im Kriege / Schwachheiten und Reisen getragen wird d. Articul. 29. Autor Archontolog. de Orig. Milit. c. 32.

Nächst diesen stehet in des Ritters etgenen Belieben / ob Er den Ordens-Mantel und Rock/nach Höhe seines Standes/ von Sammet / Seiden oder andern köstlichen Lacken tragen wolle. D. Leuber. d. l.

So wird auch das Hosenband oder Garter, einem in Orden aufgenommenen Ritter/weit kostbahrer als den andern mitgetheilet/und dessen hoher Stand/Kaysersliche/ Königl. Chur-und Fürstliche Würde dabey erwogen/also daß solches mit köstlichen Edelgesteinen besetzt und gezieret: Andern aber nur von Golde reichlich gebordiret ist. Und also pfleget auch ein Unterscheid wegen der Kostbarkeit des S. Georgen-Bildnisses gehalten zu werden.

Was ferner den Habit der Ordens-Beambten; Ingleichen der Eleemosen-Ritter / und der Geistlichkeit anbelanget / würde alhier zuerzehlen etwas weitläufftig fallen. Videatur Wilhelm. Neumayr. in der Reisebeschr. Herzog Joh. Ernsts zu Sachsen. p. 196. Ashmole d. Tr. c. 8.



## V. Von der Ehre/Dignitet und Würde dieses Ordens.

**H**ervon nur etwas weniges zugeedencken: So ist diesem Königlichem Orden höchstrühmlich / 1. Daß der Garter, als dessen vornehmstes Merckmahl / ein Ritterlich / erhaltenes Krieg- und Sieges Zeichen ist. Von diesem sagt *Fridericus Richardus Mockhel in dissertat. de Premiis. n. 64. also: Eduardus III. Anglia Rex, ut militarem virtutem honoribus, premiis atq; splendore decoraret, nobilissimam conscripsit Equitum Auratorum societatem, quos ob Periscelidem suam, in pralij quod feliciter gessit, tesseram datam, Garterij sive Periscelidis nominavit.*

Und daß auch 2. dem gloriwürdigsten Stifter Eduardum III. zu dieser Fundation bewogen / zu förderst: **GOTTES Ehre** / wie *Thomas Milles d. l. pag. 160. nachdencklich meldet: Eduardus III. cum saepius triumphasset, ad DEI summi honorem, cui ut pii Regis erat, omnia accepta retulit, Periscelidis Ceremonias instituit.* Es hatte nemlich dieser berühmte König Anno 1335. 1336. 1337. statliche Victorien wider die Franzosen erhalten / Anno 1338. Flandererobert / Anno 1340. die Seeschlacht bey Eluse sieghafft erhalten / und darauf Anno 1346. in der vortrefflichen Haubtschlacht bey Cressly oder Cresciaco, unter der Lohsung und Feldzeichen des Hosenbands / in die 20000. Franzosen erleget / und obgestieget; auch ferner Anno 1347. Calais erobert / und Graff Carln zu Blevis mit zweyen Söhnen / in Engelland gefänglich geschickt: Anno 356. die Franzosen abermahl überwunden / und ihren König Johannem nebenst 1700. Französischen Adel gefangen bekommen / *Æmilius lib. 9. c. 1. & 2.* Und Aquitaniam, Normandiam und andere Französische Provinzien mehr / unter sich gebracht: Hatte also grosse Ursache / **GOTT** dem Allerhöchsten vor so herrlich verlichene Victorien und geleisteten Schutz zu dancken. *D. Leub. d. Tr. sub tit. zu was Ende der Orden gestiftet.*

Wie Er denn auch dahero zu Windsor / bey Einsetzung des Garter Ordens / eine absonderliche Capell erbauet / und solche mit ihren Clericis und Canonicis, durch sonderbahre Fundation güutig versehen / auch ferner die Heil. Dreyfaltigkeit zum Patron und Beystand dieses Ritter Ordens erwahlet hat. *Asbmole d. Tr. c. 4. sect. 2. & cap. 5. sect. 4.*

Was dieser Autor ferner von der H. Mutter **GOTTES** darzu sezet / daß auch derselben zu ehren / die Ritter auf die fünff Marien Tage / Ihr Bildnis von Golde auf der Rechten Schulter des Kleides zu tragen verordnet were / ist wohl niemahls in observanz kommen / oder doch / aus Gnadenreicher Erleuchtung **GOTTES** / bald wieder abgeschaffet worden.

Was die übrigen beyden so genante Patronen anbelanget / als S. Georgen / und S. Edoardum, ist wohl schwerlich diesem löblichen Könige Eduardo III. zuzutrauen / daß derselbe in dem Treffen bey Calais, sein Schwerdt ausgezogen / und ängstiglich geruffen habe: Ha S. Eduard! Ha S. George! Worauf die Feinde weren erleget worden. *Thom. Walsingham. in Hist. Angl. pag. 159.* Sondern da ist albereit oben ausgeführet / daß König Eduardus III. zu den Symbolis und Emblematis sonderbahre Beliebung getragen; und hat also durch diese beyde Patronen niemand anders als sich selbst / den Stifter und Patron des Ordens / zu verstellen gegeben / als welcher mit seinem Nahmen der H. Edoard, und in der That der H. Georg und Landes Vater rechtmässig sey.

Fers



Ferner so ist 3. auch gloriwürdig / daß König Eduard diesen hohen Orden / auf die Belohnung treuer Kriegs-Dienste Seines tapffern und Mannhafften Adels gegründet hat / umb dadurch Kriegs-Zugenden mit Ehre und Ruhm zu zieren / und die Tapfferkeit in den Herzen seines Adels zu vermehren. *Polyd. Vergil. Angl. Histor. lib. 19. p. 378. Heyl. Cosmogr. l. 1. p. 287.* Den Heldenmuth ist mit Gunst und Danck zu beehren / damit ein so getreuer Adel / nach ausgestandenen gefährlichen travaillen, der wohlverdienten Ehre nicht beraubet werde: Und daß auch die muntere Jugend einer guten Reizung nicht ermangele / dadurch sie / zu Ausübung ebenmäßiger rühmlichen Tapfferkeit / gelangen könne.

Ebenfalls ist 4. ein vortrefflicher Ruhm / daß durch dieses Mittel der Stiftung dieses Ritter-Ordens / und nachmahliher Aufnehmung anderer Fürsten und Potentaten / eine senderbahre Einigung mit denselben / an die Könige und Cron Engelland getroffen worden / daß Sie wie oft bemelter *Milles fol. 161.* anführet / durch dieses Guldene Band der Einigkeit und vertraulichen Gesellschaft / in Fried und Krieg emander treulich meynen / und beystehen sollen. Wie weit sich aber diese Freundschaft / Verbündniß gegen einander / und ob sich dieselbe bey denen Ausländischen so wohl / als bey den Inwohnenden unterthanen Rittern der Cron Engelland / ohne sonderbahre confederation, auf alle äußerste Fälle erstreckt habe / (wie *Milles indefinitè* vorgeben wil) dieses bedürffte einer weitem Ausführung / davon aniesz zu handeln nicht nöthig / *per tradita D. Leuberi d. Tr. in fin.*

Über dieses 5. führet *Ashmole* aus dem *Seldeno Anglo* rühmlich an / daß dieser Orden des Garters älter sey / als alle andere Ehren-Zeichen dieser Art: Diweil derselbe von den Orden der runden Taffel / als aus einem Pflanzgarten / hergekommen / dessen Ritter bey des Königs Eduardi III. Regierung / die Blume selbiger Zeit waren; Solcher Orden aber unter allen andern Kriegs-Ritter-Orden / vor den Aeltesten gehalten wird. *d. Tr. cap. 5. sect. 2. § 5. § cap. 1. sect. 3.*

So sind auch 6. nicht nur die Statuta dieses Ordens / auf einen so festen Grund der Ehre und des Adels gesetzt / so gar / daß man auch nach solchen / ein Model vor andere Ritter-Orden (sonderlich des gülden Flusses / und S. Michaels) soll genommen haben. *Ashmole d. c. 5.* Sondern da ist auch dessen Habit und Ornat sehr weißlich ausgedacht; Und zwar was (1) die doppelten roth und weissen Rosen in den grossen Collar oder Umhang an betrifft / ist allbereit iezo angeführet: daß diese Ritter / die Blume der Zeit zu nennen / welche aus den Pflanzgarten der runden Taffel genommen / und in diesen Lustgarten des Garter-Ordens anderweit versetzt werden. *Selden. titles of hon. p. 794.* So ist auch (2) erkläret / wie der S. George ein sinnreiches Bild / das den heiligen Stifter dieses Ordens Eduardum III. in sich halte / bedeute. Dergleichen Emblema ebenfalls König Arturus in seinem Panier soll geführet haben. Wie solches aus den *Harding.* erzehlet *Ashmole c. 5. sect. 4.*

Von den Garter aber (3) ist zu erinnern / weil dieser König Eduardus III. einen Anspruch zum Königreich Franckreich hatte / und Krafft dessen das Französische Wappen annahm / so ließ Er / nach dessen couleur, das Hofensband dieses Ordens blau / und die Inscription gülden machen; Woraus man



ferner schliessen kan/das auch durch die Französische Worte: Hony soit qui mal y pense, dem jenigen Schande angedrohet werde/der ungleiche Gedanken darüber fassen würde/das der König sein billiges Recht zu selbiger Krone durch die Waffen zu maintainen suche: Und das auch diese Ritter/seine Sache/durch ihre Tapfferkeit ausführen/und gegen alle/die sibel davon gedencken würden/verfechten solten/*Vid. Ashmole d. Tr. cap. 5. sect. 2.*

Hierzu könnte man noch setzen (4) wie die Königliche Ordensband/wegen der Schnalle/damit es feste zusammen gezogen wird/die Erinnerung einer verbündlichen Freundschaft unter sich selbsten/und einer beständigen Tapfferkeit wider die Feinde/mit sich führe/zumahl da auch (5) das grosse collar oder Halshand des Ordens/(so von gleichen Gewichte auf 30. Unzen/und von gleicher Anzahl 21. kleiner Gelencke und so viel Knoten seyn muß/) zum Zeichen einer gleichen Verbindung der Treue / Freundschaft und Friedens/so die Herren Gesellschaffter unter einander haben sollen / also verordnet worden: Wie denn auch endlich (6) alles und jedes / so diesen Orden betrifft/ also klüglich ausgedacht/und zubereitet ist / das man daraus klüglich abnehmen kan/wie alles zur Erhaltung Freundschaft und Eintracht angesehen/und eingerichtet sey. *Froissard. Chronic. lib. 1.c.101.*

Über dieses (7.) were auch sonderlich der Garder-Orden vor andern berühmt/das die Anzahl seiner Ritter/nach niemahls soll vermehret/sondern jederzeit bey den 25. Numerum verblieben seyn/wie solches darthun *Heylin. in Histor. S. Georg. p. 3. c. 2. sect. 5. & Ashmole d. Tr. c. 5. sect. 5.*

Zudem so ist Er auch (8.) geehret / durch die Mitgesellschaft vieler Keyser/Könige und anderer hohen Potentaten der Christenheit. Denn da zehlet *Ashmole d. l. 9. 8.* Keyser/3. Könige in Spanien/5. Französische/2. Schottische/5. Dänische/5. Portugisische/2. Schwedische/1. Polnischen/1. Arragonischen/und 2. Neapolitanische Könige: Auch sehr viel Herzoge und Freye Prinzen/Marggraffen/Graffen und Freyherrn/welche in diesen Orden gekommen sind/wie albereit oben specificirt worden.

Und daher folget auch (9.) diese hohe unschätzbare Ehre / das die Ritter/so zu diesen Orden gelangen/zu Mit/Gliedern und Geschafftern so vieler Keyser/Könige und anderer hohen Potentaten aufgenommen werden. Welches ein grosser Vorzug vor andern/und eine rühmliche Vergeltung der grösten meriten mag genennet werden.

Und endlich 10. wollen wir dieses beschliessen mit dem Lobe / so der gelehrte *Seldenus in Not. ad Polyalb. cant. 15.* diesem Edelsten Garder-Orden giebet: das nemlich derselbe/an Majestät/Ehre und Ruhm/ alle Ritter-Orden der ganzen Welt weit übertreffe. *Ashmole d. sect. 5. in fin.* Welches alles mit mehrern auszuführen/die Kürze der Zeit voriezo nicht zulassen will.

## VI. Von unterschiedener Feyer/ und Solenniteten des Engelländischen Ritter-Orden-Fests.

**E**nnach die sonderbahren Solenniteten, so bey Election, Investitur und Installation eines Orden-Ritters/ in seiner An- und Abwesenheit pflegen vorgenommen zu werden/anzuführen/viel zu weitläufftig fallen würde: So will man voriezo nur bey den Ritter-Ordens-Fest verbleib



bleiben/wie solches zuerst Anno 1350. zu Windesor ist gehalten/und hernach  
continuit worden. Denn als König Eduard III. Anno 1346. sein Recht an  
Frankreich mit Göttlicher Hülffe durch die Waffen zu vollführen/ einen  
guten Theil seiner Krieges-Macht voran geschickt/welche den Tag Georgij  
in Frankreich Aquitaniam glücklich un̄ sieghafft angefallen; Denen der Kö-  
nig so bald mit dem Prinz von Wallis/den Engelländischen und Irlandi-  
schen Adel/in einer noch viel stärkern Armade gefolget / und damahls die  
grosse Hauptschlacht bey Cresciaco, wider die Franzosen ganz sieghafft er-  
halten/ *Paul. Æmil. lib. 9. c. 1. Tilius in Anno 1346.*

So hat der König hierauf/zu dessen ewigen Gedächtniß Anno 1350.  
den Königlichen Ritter-Orden des Garters eingesetzt / im 23. Jahr seiner  
Regierung (wie aus den Statutis Eduardi & Heinrichi V. zu sehen/) hat auch  
den Tag Georgii, so den XXIII. Aprilis, (als an welchen Tage solcher Victorien  
Anfang/mit glücklichen Anfall/und sieghaffter Einnehmung Aquitaniens  
gemachet worden) gefällig ist/zu einer öffentlichen Festivität und Zusam-  
menkunft zu Windesor anberaumet. *D. Leuber. d. tr. cir. fin.*

Was vor unvergleichlicher Pracht bey solchen ersten grossen Fest des  
St. Georgens/und der Stiftung dieses edelsten Orden gehalten sey; wie  
der König seine Herolden in Teutschland/ Frankreich/Schottland/Bur-  
gund/Hennigau/Flandern und Brabant ausgeschickt / und hierzu alle  
Ritter und Edelen/mit Versprechung eines sichern Geleits / 15. Tage vor  
und nach dem Fest/ invitiren und einladen lassen; wie auch dieselbe in grosser  
Menge erschienen/und die Königin selbst/in Begleitung 200. der vollkomen-  
sten Damen dem Feste bengewohnet habe/erzehlet *Froissard. Chron. l. 1. c. 100.  
& 102.* Gleichwie aber dieser Sieghafte/Glorwürdigste König Eduardus  
III. durch solches Fest zu förderst Gott dem Allmächtigen vor verliehene  
Victorien zu danken/Gelegenheit suchte; Auch seine Nachkommen hiez  
zu rühmlich aufzumuntern/in den Ordens-Statuten zugleich verordnete/  
daß dieses grosse Fest Jährlichen/mit Versammlung der Ordens-Gesell-  
schafft/feyerlich gehalten werden solle: Also haben auch die nachfolgende  
Durchlauchtigste Könige in Groß-Brittanien solche Gedächtnis-Feyer  
Jährlich am Tage Georgij, zu Windesor / mit Versammlung des Ordens  
solenniter continuiret und fortgestellt.

Es ist aber Windesor ein altes Königliches Schloß/ so König Arturus  
noch soll erbauet haben: Vor demselben stehet ein Collegium, und eine schö-  
ne Kirche mit Bley bedeckt / die den Rittern des Garter-Ordens zugehö-  
rig; darinnen werden sie persöhnlich oder durch einen gevollmächtigen in-  
stalliret. In dem Chor ist ihr ordentlicher Sitz/ und über demselben beydes  
auf der Sovereign's und Prince's Seite/ihr Nahme/Wappen und Panier  
mit aller Zugehör aufgemachet. Mitten im Chor liegt Henricus VIII.  
begraben. Nechst darben wohnen etliche Choristen und Eleemosen-Ritter/  
welche den Gottesdienst täglich abwarten. *Neumayr. d. l. pag. 196.* Und  
hierinnen werden die Ceremonien dieses grossen Festes Jährlich verrichtet.

Den Proceß/so bey dem teztigen Hochlöbl. Könige Carolo II. gehalten  
worden/beschreibet *Asbm. d. tr. p. 577.* da in der Ordnung gefolget: Die Cano-  
nici minores und Vicarij, darauf 12. Canonici, und so viel Eleemosen-Ritter/  
dann die Ordens-Mitglieder/ die Ordens-Beamten/und der König/mit  
nachfolgender Leib-Guardi. Es sind auch bey diesem Autore die Cere-  
monien und Solennitäten/so den Abend zuvor / am Festtage/und den folg-  
genz



genden Tag zu observiren, in vorhergehenden *cap. 18. & seqq.* weitläufftig zu befinden.

Gleich wie aber in Statutis Henrici VIII. Artic. 1. 6. dem Könige vergönnet/ auch abwesend dieses Fest/ an dem Orthe wo Er sich aufhält/ feyerlich zubegehen. Also ist auch *ibid. Artic. 5* geordnet/ wenn ein Ritter solches Tages nicht in Engelland zu Windsor bey der Zusammenkunft seyn könnte/ Er doch zu Hause den Tag feyerlich begehen/ und des Ordens und Mit-Ritter Ehre und Wohlstand bedencken möchte. *Add. Limnaeus d. l. Articul. 4.*

Und ob wohl bey den ersten 15. Jahren Königs Henrici VIII. Regierung/ theils Ritters / diese Ordens Zusammenkunft zu Windsor mit Römisch/ Catholischen Ceremonien begangen: So sind doch solche/ länger denn vor 120. Jahren / von den folgenden Königen in Engelland abgeschafft / und besonders von des Königs Eduardi VI. Regierung Anno 1550. an/ zeithero von den Königen in Engelland/ und des Ordens meisten Rittern/ insgemein das Ordens Fest an S. Georgen Tag/ als eine politische Zusammenkunft/ (auf welcher der König/ und des Ordens Ritter zusammen kommen / und alle suspicion ausgeschlossen / von politischen Sachen zu handeln pflegen/) feyerlich celebriret und gehalten worden. *D. Benjamin. Leuber. d. Tr. circ. fin.*

Und dieses sey also der kurze Bericht / von dem herrlichen und Königlichem Orden S. Georgens und des Gartens/ so viel man aus den angezogenen Autoribus Nachricht hiervon erlangen können / auch die Kürze der Zeit solches auszuführen leiden wollen.

Wann dann die aniesz durch Gottes Gnade glücklich regierende Königliche Majestät zu Großbritannien/ Der Durchlauchtigste/ Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Carolus disz Namens der Andere/ König zu Großbritannien/ Frankreich/ und Irland/ &c. so bald Sie zu dem Königlichen Thron geschritten/ sich als einen rechten theuren Ritter und St. Georgen/ mit sieghaffter Dempffung ihrer Feinde dargestellet/ sonderlich aber Ihm angelegen seyn lassen/ diesen Königlichen hochberühmten Garder - Orden wieder zuerheben / und darein/ nebenst andern Potentaten / bevoraus Ihr. Churf. Durchl. zu Sachsen / Hertzog Johann Georgen dem Andern / &c. unsern Gnädigsten Churfürsten und Herrn / zu einem hochansehnlichen Ritter und Mit-Gliede dieses  
Rit



Ritterlichen Groß-Britannischen Ordens/ vor IX.  
Jahren/ mit sonderlichen Freuden und Vergnügen  
aufzunehmen.

Dahero denn höchstgedachte Ihr. Churfürstl.  
Durchl. veranlasset worden/ dieses Groß-Britan-  
nische Ritter-Ordens-Fest/ auf heutigen Tag/  
samt Dero Hochflorirenden Chur-Hause/ und Fürstl.  
hohen Anverwandten / in erfreulicher Gegenwart  
des Königlichen Engelländischen Herrn Abgesan-  
den/ mit hochansehnlichen Solenniteten feyerlich  
zu begehen/

Als wolle Gott der Allerhöchste Gnade verlei-  
hen/ daß Ihr. Churf. Durchl. dieses Freuden-volle  
Ordens- und Namens-Fest/ mit guter Gesundheit/  
glücklicher Regierung/ und allen Chur- Fürstl. hohen  
Wohlstande/ noch viel lange Jahre/ in guter Ver-  
gnügung erleben und celebriren möge! Er schütze  
mächtiglich den unvergleichlichen Ritter und Sach-  
sen-Held/ den theuern Johann-Georgen und gü-  
tigsten Landes-Vater/ wider alle Feindliche Drachen  
und Schlangen/ rüste Ihn aus mit Krafft aus der  
Höhe/ verbinde Ihn mit dem unschätzbaren Ban-  
de des goldenen Friedens/ und überschütte Ihn/ und  
Dero ganzes hochlößlichstes Chur-Haus/ mit er-  
wünschten Seegen/ und allen beständigen  
Wohlergehen!





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.





*[Handwritten text on the left edge of the page, including fragments like "Ding", "en", "ll", "ll", "tand", "29"]*

ULB Halle 3  
004 787 897  


*VB 17*









Hony soit qui mal y pense, das ist: Schande bestehe dem/ der arges gedenket: Ja es werde ehestes Tages die Zeit kommen/daß die Jenigen/so dieses Band antezo verlachten/dasselbige mit höchster veneration und Ehrerbietung annehmen würden. Und darauf hätte der König Eduardus diesen Ritter-Orden des Hofenbandes/welches die Engelländer Garder nennen/angefangen und gestiftet. *Limneus de jure publ. l. 6. cap. 2. n. 26. Autor Archontologia de origine Ordinum Militarium cap. 22. p. 8. Cyriac. Spangenberg. p. 1. Adelspiegels. lib. 21.*

Alleine daß solch  
let daraus/daß König  
licher/auch tugendhaff  
König in Engelland g  
ben können/auch seine  
Ruhm ertheilen müß  
*Paulus Emilius de Reb.  
de Regibus Francorum.  
ses Königes Eduardi II  
Pauperes de Lugduno,  
sonder allen Zweifel  
glauben sollen.*

Ist demnach die  
Stifter dieses Orden  
anders sey/als ein sinn  
Christlichen Obrigkeit  
Feindseligkeit/Unru  
mit unverdrossener Z  
vertilgen müße/ange  
den.

Gestalt denn der  
andere hohe Ritter-  
bekant/was disfalls  
dancken bey untersch  
andere mit bessern M  
blema, der Herzog z  
guten Landes/welche  
zuschätzen wäre/ange  
Geheimniß / die fünf  
binnen welcher Zeit  
de Früchte / eingesa  
*Petrus à S. Juliano in  
n. 18. Sprenger. de for*

So war auch  
Sprüchen fast bey al  
bergeschirre/Betten/  
zieret gewesen/ von  
nicht wohl verstande  
Ritter-Orden/des Ho

Was sonst v  
dessen Krieges/ Mach  
Heil. Georgio, (durch dessen vermeinete Beyhülffe Er neue Kräfte zu  
streiten solte bekommen haben) dieses Zeichens sich damahls schon bedienet/  
und seinen Rittern zum Merckmahl ihres tapffern Gemüths/einen Leders  
nen Riemen oder Knieband mitgetheilet hette: Ist ungewiß/und allenfalls  
mehe



schichte sind/ erhels  
pfferer und glück  
richtiger Herr und  
nicht gnugsam lo-  
Shme dergleichen  
*saugiensi, A. 1338.  
nn. Tilius in Chron.  
n auch die zu dies  
e Waldenser und  
m eröffnet/daß Er  
eiligen halten und*

n gloriwürdigsten  
S. Georg nichts  
heilige Ambt einer  
urm aber/allerley  
groser Potentat/  
öden und gänglich  
*Tr. von Garter-Dr*

Emblemata, auch  
denn da ist nicht un  
vor ungerichte Ges  
und wie hingegen  
durch solches Em-  
ruchtbarkeit seines  
rtes goldenes Fluß/  
t Jason, nicht ohne  
auf den November,  
u Nuze kommen  
Ordnung anzeigen.  
*jure publ. l. 6. cap. 2.*

olis, und Gedend  
gar/ daß seine Sil-  
hen/ damit ausge-  
ieb uns verborgen/  
*n Tr. singulari Bom*

ed / wie derselbe/ als  
en / zu Ehren dem